



## Reglement für die Abgabe der Sportschützenauszeichnung Gewehr 10m und 50m (SA G-10/50)

Ausgabe 2011 - Seite 1

(bisher Reg.-Nr. 5.20.1 d) Reg.-Nr. 5.70.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt in Anwendung von Artikel 29 seiner Statuten das folgende Reglement für die Abgabe der Sportschützenauszeichnung:

### 1. Zweck

Mit der Abgabe der Sportschützenauszeichnung bezweckt der SSV eine vermehrte Beteiligung an den Vereinswettschiessen und Volksschiessen in den Bereichen Gewehr 10m und Gewehr 50m.

### 2. Sportschützenauszeichnungen (je eine Serie für Gewehr 10m und 50m)

- |                       |                                   |
|-----------------------|-----------------------------------|
| - Erste Auszeichnung  | Vergoldete Sportschützennadel     |
| - Zweite Auszeichnung | Bronzene Sportschützenmedaille    |
| - Dritte Auszeichnung | Versilberte Sportschützenmedaille |
| - Vierte Auszeichnung | Vergoldete Sportschützenmedaille  |

### 3. Anspruch

Ab einer in den entsprechenden Reglementen festgelegten Minimalpunktzahl können Sportschützenkarten Volksschiessen und Sportschützenkarten Vereinswettschiessen gewonnen werden.

Für Gewehr 10m und 50m ist pro Jahr jeweils nur eine Sportschützenkarte des Schweizer Volksschiessens (SVS) und des Schweizer Vereinswettschiessens (SVWS) anrechenbar. Gültig sind alle nach dem 1. Januar 1981 ausgestellten Sportschützenkarten.

Die folgende Anzahl Sportschützenkarten berechtigen zum Bezug einer Auszeichnung:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| - Erste Auszeichnung: | je acht Sportschützenkarten SVS und SVWS         |
| - Zweite Auszeichnung | je acht weitere Sportschützenkarten SVS und SVWS |
| - Dritte Auszeichnung | je acht weitere Sportschützenkarten SVS und SVWS |
| - Vierte Auszeichnung | je acht weitere Sportschützenkarten SVS und SVWS |

#### **4. Anträge auf Abgabe von Auszeichnungen**

Der Antrag auf Abgabe der Sportschützenauszeichnung ist durch den Verein auf dem offiziellen Formular des SSV dem zuständigen Kantonalschützen-/Unterverband (KSV/UV) zur Kontrolle einzureichen.

Der KSV/UV kontrolliert den Antrag, holt bei Bedarf fehlende Angaben ein und leitet den Antrag an den Verantwortlichen Auszeichnungen Gewehr 10/50m des SSV weiter.

Der Verantwortliche Auszeichnungen Gewehr 10/50m SSV bestätigt die Anträge oder weist sie an die KSV/UV mit entsprechender Begründung zurück; er führt eine zentrale Kontrolle über die abgegebenen Auszeichnungen.

#### **5. Termine**

Die Anträge für die Abgabe einer Sportschützenauszeichnung sind einzureichen:

- von den Vereinen an die KSV/UV bis spätestens an den von den KSV/UV bestimmten Abgabetermin.
- von den KSV/UV an den Verantwortlichen Auszeichnungen Gewehr 10/50m SSV bis spätestens am 1. Oktober.

#### **6. Beschaffung der Auszeichnungen**

Der SSV beschafft die Sportschützenauszeichnungen und veranlasst die nötigen Gravuren. Die Kosten werden je zur Hälfte dem Vereinswettschiessen und dem Volksschiessen belastet.

#### **7. Abgabe der Auszeichnungen**

Die Sportschützenauszeichnungen werden den KSV/UV vor deren Delegiertenversammlungen zugestellt. Sie sind den Berechtigten in einem würdigen Rahmen zu überreichen.

#### **8. Sonderregelung für die Abgabe der Auszeichnungen Gewehr 50m**

Wer bereits im Besitz von Eliteschützenauszeichnungen ist, erhält beim Bezug einer Sportschützenauszeichnung automatisch die nächst höhere Sportschützenauszeichnung.

Nach dem Erlangen der vierten Auszeichnung können rückwirkend die noch fehlenden Auszeichnungen gegen Vorweisung der entsprechenden Sportschützenkarten erlangt werden.

#### **9. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere das Reglement SA G-10/50 vom 29. April 2005.
- wurde von der Technischen Kommission (TK) Gewehr 10/50m am 22. Januar 2011 genehmigt.
- tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

**SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND**

Der Präsident der  
TK Gewehr 10/50m

Der Sekretär

A. von Känel

P. Lüthy